


Mitteilungsvorlage

| | | |
|------------------------------------|------------|-----------------|
| Organisationseinheit | Datum | Drucksachen-Nr. |
| Amt für Kinder, Jugend und Familie | 11.06.2021 | 2021/158 |

| | | |
|---------------------------|---------------|--------------------|
| ⇩ Beratungsfolge | ⇩ Sitzungsart | ⇩ Sitzungstermin/e |
| Kreisjugendhilfeausschuss | öffentlich | 05.07.2021 |

Tagesordnungspunkt 4
**Kindertagesbetreuung im Landkreis Konstanz;
Sachstandsbericht**
Historie und Sachverhalt

Die rechtliche Grundlage bei der Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung hat sich in den letzten 15 Jahren aufgrund mehrfacher Änderungen des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) grundlegend verändert. Mit Einführung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) 2004 wurde die Tagesbetreuung von Kindern qualitätsorientiert und bedarfsgerecht stufenweise ausgebaut. Insbesondere wurde die Kleinkindbetreuung neu geregelt. Unmittelbar an das TAG und den dort angestoßenen Ausbau knüpft das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) in der Fassung vom 1. August 2013 an.

Schwerpunkt des KiFöG ist eine an weitere Kriterien geknüpfte Verpflichtung zur Vorhaltung von Plätzen in Tageseinrichtungen oder in der Tagespflege für Kleinkinder. Somit Stand ab August 2013 der unbedingte Rechtsanspruch für Kinder unter drei Jahren ab dem vollendeten ersten Lebensjahr fest. In der Folge stieg nicht nur die Zahl der Leistungsberechtigten an, sondern auch die Bedarfsplanung wurde komplexer.

Der Anspruch der Eltern besteht grundsätzlich gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe: In Baden-Württemberg werden gemäß § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KitaG) die Kommunen zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. In diesem Sinne haben sie auf ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt hinzuwirken. Dabei ist auch ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen ab dem vollendeten dritten Lebensjahr eingeschlossen.

Die Landkreise werden gemäß § 3 Abs. 3 KitaG in den Planungsauftrag der Kommunen miteinbezogen, da die Bedarfsplanung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen ist. Die Ausgestaltung des gemeinsamen Planungsauftrages innerhalb Baden-Württembergs ist nicht einheitlich geregelt. Im Landkreis Konstanz hat sich in den vergangenen Jahren die Zusammenarbeit mit den Kommunen über ein gemeinsames Datenblatt der Jugendhilfeplanung gefestigt. Dabei melden die Kommunen auf Anfrage zum Stichtag 1. März den Stand der jeweiligen Bedarfsplanung und insbesondere die derzeitige Versorgungsquote. Ebenfalls senden die Kommunen unterjährig die Fortschreibung Ihrer Bedarfsplanungen an die Jugendhilfeplanung.

Ein allgemeiner Überblick über die Betreuungsquoten und Betreuungsformen im Landkreis Konstanz und Baden-Württemberg zum Stand 1. März 2020 ergibt sich aus folgender Tabelle:

| | Landkreis Konstanz | Baden-Württemberg |
|---|---------------------------|--------------------------|
| Kindertageseinrichtungen | 208 | 9.288 |
| Betreute Kinder in Kindertageseinrichtungen Ü3 | 2.181 | 83.100 |
| Betreute Kinder in Kindertageseinrichtungen Ü3 | 7.511 | 299.649 |
| Betreuungsquote Ü3 | 31,7 % | 30,0 % |
| Betreuungsquote Ü3 | 93,0 % | 93,9 % |
| Tagespflegepersonen | 179 | 6.512 |
| Betreute Kinder in der Tagespflege (0-6 Jahre) | 338 | 18.799 |

Die detaillierten Ergebnisse der Meldungen zur Bedarfsplanung der einzelnen Kommunen zum Stand 1. März 2021 und der aktuelle Stand zur Kindertagesbetreuung werden in der Sitzung vorgestellt.

Das bei der jährlichen Abfrage verwendete Datenblatt wurde eigens von der Jugendhilfeplanung entwickelt. Die Kommunikation mit den Kommunen zur Kindergartenbedarfsplanung soll in den kommenden Jahren – auch in Absprache mit dem KVJS-Landesjugendamt – ausgebaut werden. Ziel soll neben der Erhebung der bisherigen Daten ein persönlicher Austausch mit den Kommunen zur aktuellen Planungssituation sein. Ebenfalls soll ein interkommunaler Austausch von der Jugendhilfeplanung ins Leben gerufen werden.

Der Bund unterstützt die Kommunen beim Ausbau der Betreuungsplätze mit dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“. Seit 2017 wird der Ausbau von Betreuungsplätzen gefördert. Für die letzte Förderperiode 2020 - 2021 konnten bis Anfang des Jahres 2021 Anträge gestellt werden. Neu in dieser Förderperiode ist, dass nun auch der Ausbau von Plätzen für Kinder über drei Jahren gefördert werden. Mehrere Kommunen im Landkreis Konstanz nehmen dieses Angebot in Anspruch und bauen ihre Plätze bedarfsgerecht aus. Andere weisen bereits einen bedarfsgerechten Ausbau aus.

Soweit es aufgrund der noch fehlenden Personalkapazitäten für die Kindergartenfachberatung möglich ist, werden jedoch auch von der Jugendhilfeplanung Planungsgespräche oder Austauschmöglichkeiten für die Gemeinden angeboten.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlagen

Keine